

nicht allein im Hinblick auf diejenigen Feststellungen des Untersuchungsorgans notwendig, die als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit den gesamten strafatverdächtigen Sachverhalt adäquat abbilden müssen. Die im Ermittlungsverfahren erfolgende Erforschung des Sachverhalts und die damit in Wechselwirkung stehende Beweisführung ist ein Prozeß, in dessen Anfangsstadium oft nur einzelne Teile des Sachverhalts bekannt sind. Zeitlich, noch bevor das Untersuchungsorgan alle notwendigen Ermittlungshandlungen zur allseitigen Aufklärung des strafatverdächtigen Sachverhalts durchgeführt hat, können schon bestimmte Prozeßentscheidungen notwendig werden zur

- Regelung der Prozeßlage (Verfügung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen weitere verdächtige Personen),
- Prozeßsicherung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Konteneinsicht, Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs, Verhaftung, vorläufige Festnahme),
- Prozeßerledigung (Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung).

Als Voraussetzungen tatsächlicher Art reichen für diese Entscheidungen bereits auf Teilerkenntnissen des strafatverdächtigen Sachverhalts beruhende Feststellungen des Untersuchungsorgans aus, die den Verdacht oder dringenden Tatverdacht usw. begründen.

Wenn auch das Untersuchungsorgan zum Zeitpunkt dieser Entscheidung oft den Sachverhalt der Strafsache noch nicht vollständig kennt, so müssen doch seine bis zu diesem Zeitpunkt erlangten Erkenntnisse über eine oder mehrere Tatsachen (die Teile des strafatverdächtigen Sachverhalts sind) diese Tatsache adäquat widerspiegeln; insoweit müssen auch die bis dahin vorliegenden Beweismittel die Wahrheit dieser Teilerkenntnisse bestätigen.

Weil das Untersuchungsorgan im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu wahren Feststellungen über den gesamten strafatverdächtigen Sachverhalt gelangen will, muß es auch vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei seinen Entscheidungen von solchen Feststellungen über Teile des Sachverhalts ausgehen, deren Wahrheit es mit den bis dahin erreichbaren Beweismitteln begründen konnte. „Zur Wahrheit“, schrieb Marx, „gehört nicht nur das Resultat, sondern auch der Weg. Die Untersuchung der Wahrheit muß selbst wahr sein, die wahre Untersuchung ist die entfaltete Wahrheit, deren auseinandergestreute Glieder sich in dem Resultat zusammenfassen“.<sup>6</sup>